

ausgefertigt durch: Frau Schlauderer
Kämmerei
Ausfertigungsdatum: 3. August 2023

Beschlussvorlage-Nr.: SR 565/46/2023

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis: von **22**

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 04.09.2023

Beschlussgegenstand

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Altenberg für den Botanischen Garten Schellerhau und das Georgenfelder Hochmoor als Betrieb gewerblicher Art

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt

die Satzung der Stadt Altenberg für den Botanischen Garten Schellerhau und das Georgenfelder Hochmoor in Zinnwald-Georgenfels als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. g. F.

Nicht fristgemäß eingegangene Anträge lagen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme
Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Altenberg hat zum 1. Januar 2023 die Betreuung des Botanischen Gartens in Schellerhau und des NSG Georgenfelder Hochmoor in Zinnwald-Georgenfeld übernommen, um deren Fortbestehen sichern zu können.

Die Satzung wird aus steuerlichen Gründen erlassen.

In den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) sind die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen festgeschrieben, wie beispielsweise die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Hinsichtlich des Begriffs der Körperschaft i. S. der AO wird auf das Körperschaftssteuergesetz verwiesen.

Gemäß § 4 des Körperschaftssteuergesetzes liegt beim Botanischen Garten ein Betrieb gewerblicher Art vor und er unterliegt folglich unbeschränkt der Körperschaftsteuerpflicht (§ 1 KStG). Wenn der Botanische Garten jedoch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, ist er nach § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Gleiches gilt für das Georgenfelder Hochmoor.

Darüber hinaus sind gemeinnützige Organisationen von der Gewerbesteuer und von der Erbschafts- sowie Schenkungssteuer befreit.

Die Satzung wurde / wird dem Finanzamt zur Vorabprüfung vorgelegt. Eine Beschlussfassung erfolgt erst, wenn der Satzungsentwurf durch das Finanzamt bestätigt worden ist.

Anlage zur Beschlussfassung: Satzung für den Botanischen Garten Schellerhau und das Georgenfelder Hochmoor in Zinnwald-Georgenfeld als BGA

Abstimmung erfolgte mit: Frau Zimmermann (Leiterin Botanischer Garten und Hochmoor)

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

Verteiler für Vorlage:
Frau Schlauderer

Verteiler für Beschlüsse:
Frau Schlauderer

i.A. Dr. Sabine Schilka
Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung der Stadt Altenberg für den Botanischen Garten Schellerhau und das Georgenfelder Hochmoor in Zinnwald-Georgenfeld als Betrieb gewerblicher Art

vom

2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), i. g. F., i. V. m. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) i. g. F. und § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zul. geä. durch ges. v. 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des BGA; Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Altenberg betreibt den Botanischen Garten in Schellerhau und das NSG Georgenfelder Hochmoor in Zinnwald-Georgenfeld als Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der BGA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unpolitisch und politisch neutral.

(3) Zweck des BGA ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Kunst und Kultur, Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes, Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch eine wissenschaftlich exakte Beschilderung der Pflanzen in den jeweiligen Pflanzenquartieren, die Pflege der Pflanzenbestände mit zahlreichen Rote Liste-Arten, die Pflege von speziellen Erhaltungskulturen sowie das Angebot von thematischen Führungen, Projekttagen für alle Altersgruppen und von fachbezogenen Ausstellungen. Die Instrumente des Klangpfades Natur & Musik können von Besuchern individuell bespielt werden. Zusätzlich gibt es aber auch Klangführungen mit interaktiven Elementen. Des Weiteren bietet die Einrichtung örtlichen Künstlern und Vereinen die Möglichkeit, im Ausstellungsraum ihre Arbeiten vorzustellen. Gemeinsam mit den örtlichen Vereinen werden seit Jahrzehnten das Gartenfest & der Osterzgebirgische Naturmarkt Anfang Juli und das Kräuterfest Ende August ausgerichtet. Auf dem Kräuterfest für jedermann findet eine Pflanzen- und Saatguttauschbörse statt. Der Botanische Garten ist im örtlichen Gemeinschaftsleben fest verankert. Besucher finden in Flyern und im Internet interessante Informationen zur Einrichtung.

Für das Georgenfelder Hochmoor wird dieser Zweck durch einen Naturlehrpfad entlang des Knüppeldamms durch das Hochmoor, eine entsprechende Pflege des Biotops und das Angebot von Führungen und Umweltbildungsprojekten verwirklicht. Zum Schutz dieses einzigartigen Hochmoorkomplexes finden diverse Schutzmaßnahmen wie Wiedervernässungsprojekte statt. Entsprechende Beschreibungen finden Besucher in Flyern (Kassenhaus), Publikationen und Medien.

§ 2

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der BGA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des BGA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Andere, nicht zu diesem BGA gehörende Bereiche der Stadt dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Stadt Altenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BGA
- (3) Die Stadt Altenberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BGA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BGA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des BGA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BGA an die Stadt Altenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den

2023

Wiesenberg
Bürgermeister